

**Niedersächsisches Kultusministerium
Postfach 161
30001 Hannover**

Abschluss eines Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Niedersachsen und Bremen e.V. und der Islamischen Religionsgemeinschaft SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime e.V. sowie zwischen dem Land Niedersachsen und der Religionsgemeinschaft der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

Ihr Schreiben vom 14.12.2015 ; Ihr Zeichen 36-54200/1b

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu den o.g. Vertragsentwürfen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

A. Grundsätzliches

Die Kirchen der Konföderation verstehen von ihren reformatorischen Grundeinsichten her den Staat als einen weltanschaulich neutralen Staat, der grundsätzlich eigenständig und unabhängig ist. Sie bejahen damit einerseits die grundsätzliche Trennung, vertreten andererseits aber eine differenzierte Zuordnung von Kirche und Staat. Staat und Gesellschaft sind auf ein zivilgesellschaftliches Engagement und die Beteiligung der Kirche am Dialog über gesellschaftlich relevante Themen angewiesen. Dies wird auch in der Anerkennung der Wahrnehmung des „Öffentlichkeitsauftrages“ der evangelischen Kirchen in Niedersachsen durch das Land im Loccumer Vertrag aus dem Jahr 1955 deutlich (vgl. Präambel des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nds. GVBl. 1955, S. 159). Dabei sind für uns die öffentlich wahrnehmbare Pflege der Frömmigkeit und der kirchlichen Gemeinschaft (Feiertags- und Gottesdienstkultur bei öffentlichen Gedenktagen etc.) sowie die Bereitstellung von öffentlichen und individuellen Angeboten zur Bewältigung von Lebenssituationen und zum Verstehen von Lebenszusammenhängen unverzichtbar. Das zivilgesellschaftliche Engagement und die Beteiligung am Dialog über gesellschaftlich relevante Themen prägen das Selbstverständnis der Kirchen der Reformation von Anfang an, die damit auch öffentliche Relevanz von Religion sichtbar werden lassen.

Die Bevollmächtigten

Oberlandeskirchenrätin
Dr. Kerstin Gäfgen-Track

Oberlandeskirchenrätin
Andrea Radtke

Rote Reihe 6
Postfach 37 26
30037 Hannover
(PLZ für Pakete: 30169)

Durchwahl: 0511 1241 119
Zentrale: 0511 1241 0
Fax: 0511 1241 776
bevollmaechtigte@evangelische-
konfoederation.de

Hannover, 19. Februar 2016
Az.: 1205

Vorsitzender des Rates:
Landesbischof Ralf Meister
Hannover

Geschäftsführerin Oberlandeskir-
chenrätin
Andrea Radtke

Rote Reihe 6
30169 Hannover
Tel: 0511 1241 331

evangelische-konfoederation.de

Was in Deutschland für die Kirchen im Verhältnis zum Staat auf der Basis des Grundgesetzes sowie von Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung gilt und sich auf vielen Feldern im Sinne einer wohlwollenden Kooperation bewährt hat, sollte aus unserer Sicht auch für andere Religionsgemeinschaften gelten. Auf Grund ihrer historisch gewachsenen Verankerung in diesem Land (wohlwollende Kooperation von Staat und Kirche) setzen sich die evangelischen Kirchen in Niedersachsen nachdrücklich für eine entsprechende gesellschaftliche Stellung von anderen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen ein. Von daher begrüßen wir als Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nachdrücklich den Willen des Landes, mit muslimischen Religionsgemeinschaften Verträge einzugehen, um ihnen ein größeres zivilgesellschaftliches Engagement zu eröffnen. Wir sind bereit, unsere guten Erfahrungen, die wir auf der Basis des Loccumer Vertrages bis heute machen, zur Verfügung zu stellen, um den gesellschaftlichen Konsens über die Verträge mit den muslimischen Gemeinschaften zu fördern und einen Beitrag dazu zu leisten, ein angemessenes Verhältnis zwischen den muslimischen Religionsgemeinschaften und dem Staat zu finden.

Mit den Verträgen werden zwischen dem Land Niedersachsen und den muslimischen Religionsgemeinschaften Vereinbarungen zur näheren Ausgestaltung der verfassungsrechtlich verankerten Kooperation zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften geschlossen. Dies bedeutet zum einen eine nicht nur symbolische Anerkennung durch den Staat und eine Unterstützung muslimischer Religionsgemeinschaften und zum anderen zugleich eine Verpflichtung der Religionsgemeinschaften, am gesellschaftlichen Dialog teilzunehmen und sich zum Wohle aller aktiv in die Zivilgesellschaft einzubringen. Die muslimischen Verbände bringen ihr mehrheitlich getragenes religiöses Selbstverständnis zum Ausdruck, das friedfertig und pluralitätsfähig sein will und sich in das bestehende demokratische und rechtsstaatliche Verfassungssystem, welches explizit bejaht wird, einbringt. Dies ist in einer sehr schwierigen geopolitischen Lage von großer Bedeutung. In Anerkennung der bisherigen Integrationsleistungen fördert dieser Vertrag die weitere Integration muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in unserem Land.

Wenn Religionsgemeinschaften mit dem Staat bzw. dem Land im Rahmen der „wohlwollenden Kooperation“ Verträge schließen wollen, ist es nach unserer Auffassung unabdingbar, dass sie prinzipiell öffentlich agieren, transparent unter Offenlegung ihrer Ziele handeln und allgemein verständlich Auskunft über ihren Glauben, die Formen ihrer Frömmigkeit und die Gestalt ihrer Gemeinschaft geben. Solche Religionsgemeinschaften müssen dabei die religiöse Pluralität in einem Land bejahen, andere Weltanschauungen und Religionen uneingeschränkt achten und mit ihnen den Dialog pflegen. In einem säkularen und demokratisch-freiheitlichen Staatswesen wird von allen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen eine menschenrechtsaffine Glaubenshaltung und eine Überzeugung, die die Religionsfreiheit in positiver wie auch negativer Gestalt explizit einschließt, erwartet.

Das reformatorische Verständnis von Freiheit ist für uns leitend für die Bejahung der individuellen Freiheitsrechte ebenso wie für die wahrzunehmenden Pflichten und die damit ver-

bundene selbstverantwortete Lebensgestaltung des Einzelnen in unserer Gesellschaft. Zu diesem Verständnis gehört auch das elementare Prinzip der Glaubens- und der Gewissensfreiheit. Wir erkennen an, dass die positive Religionsfreiheit und Religionsausübung immer auch beschränkt ist durch die allgemeinen Freiheitsrechte. Zugleich sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften auf den Schutz durch den Staat angewiesen.

Die muslimischen Vertragspartner des Landes sind privatrechtlich organisierte Vereine, denen das Land nach gutachterlicher Prüfung aus religionswissenschaftlicher und religionsverfassungsrechtlicher Sicht den Status einer Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zuerkennt. Das geltende Religionsverfassungsrecht ist offen für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, die nicht der christlichen oder jüdischen Religion angehören. Dabei ist die Anerkennung als Religionsgemeinschaft für die Aleviten rechtlich eher unstrittig; die Alevitische Gemeinde Deutschland ist bereits in mehreren Bundesländern als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes anerkannt worden. Es gibt unter Bezugnahme auf das Religionsverfassungsrecht aber nach wie vor Anfragen, ob dieses zumindest für DITIB in gleicher Weise gelten kann. Bei einer Religionsgemeinschaft muss es sich um einen durch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse veranlassten Zusammenschluss natürlicher Personen im Geltungsbereich des Grundgesetzes handeln, und diese Gemeinschaft muss auf eine umfassende Erfüllung der sich aus dem zentralen Bekenntnis ergebenden Aufgaben und Forderungen gerichtet sein. Da DITIB als Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. dem Einflussbereich des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten in der Türkei (Diyanet) unterliegt, stellt sich die Frage nach der Unabhängigkeit von DITIB insoweit, als auch zu vermeiden ist, dass der türkische Staat über DITIB bei der Ausübung öffentlichen Rechts in Deutschland Einfluss nimmt. Der verfassungsrechtliche Trennungsgrundsatz ist, wie oben dargelegt, auch aus Sicht der evangelischen Kirchen der Konföderation für das Miteinander von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaft zentral.

Wir nehmen konkret zu den vorgelegten Vertragswerken Stellung, um die Position der Religionen und Weltanschauungen im Land Niedersachsen zu stärken und ein gelingendes Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen, Weltanschauungen sowie kultureller Prägungen zu ermöglichen. Selbst haben wir ein hohes Interesse an einer vertieften Kooperation mit anderen Religionsgemeinschaften, das über eine Kooperation in Fragen der Religionsfreiheit hinausgeht. Diese Verträge haben grundlegende Bedeutung für die Weiterentwicklung des Kirchen- und Religionsrechts in unserem Land, und gerade deshalb möchten wir uns an der gesellschaftlichen Konsensfindung darüber beteiligen.

B. Präambel, Grundsätze und Frage des Körperschaftsstatus

Von der oben dargelegten Grundlegung des Verhältnisses von Staat einerseits und Religionsgemeinschaften, Kirchen und Weltanschauungen andererseits ergeben sich für uns im Hinblick auf die Verträge mit den muslimischen Verbänden folgende Überlegungen:

Die in der **Präambel** und in **Artikel 1 und 2 formulierten Grundsätze** sind von entscheidender Bedeutung als Ausdruck des religiösen Selbstverständnisses der Muslime und Aleviten in Niedersachsen. Selbstverständlich müssen die verfassungsrechtlichen Grundsätze insbesondere die Grundrechte und die freiheitlich demokratische Grundordnung, Grundlage der Verträge sein. Dies schließt, ohne dass es explizit benannt wird, die positive und die negative Religionsfreiheit ein. Nach Artikel 1 Absatz 2 setzen sich die Vertragspartner für die Verwirklichung dieser Werte und Ziele ein. Hier halten wir die entsprechenden Formulierungen in dem Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA - Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren für beispielhaft. Dort heißt es in Artikel 2 Absatz 1: „Die Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich zu den gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen und werden gemeinsam dagegen eintreten.“ Dies wäre mehr als die Absichtserklärung, für die Verfassungswerte und -ziele einzutreten (Präambel), sich für deren Verwirklichung einzusetzen (Artikel 1 Absatz 2) oder sich zu den staatlichen Gesetzen zu bekennen (Artikel 2 Absatz 3).

Wenn die muslimischen Verbände den **Status von Körperschaften öffentlichen Rechts** hätten, wären viele der Regelungsgegenstände der beiden Verträge bereits innerhalb des bestehenden Körperschaftsrechts geregelt und könnte darauf Bezug genommen werden. Da diese muslimischen Verbände bisher keinen Körperschaftsstatus besitzen, sollten auf beiden Seiten, also der der Verbände wie der des Landes, die einzelnen Vertragsinhalte so gestaltet werden, dass sie auf den Erwerb des Körperschaftsstatus hinwirken, zugleich aber ihres gegenwärtigen privatrechtlich organisierten Status eingedenk noch nicht die Rechte und Pflichten einer Körperschaft öffentlichen Rechts erhalten. Wir gehen davon aus, dass dieser Status von den muslimischen Verbänden bereits gegenwärtig, wie in Artikel 20 des Vertragsentwurfs dargelegt, angestrebt wird, und die Bedingungen dafür zukünftig erfüllt werden. Hierzu gehören eine valide mitgliedschaftsrechtliche Organisation, eine verantwortliche Amtsautorität in Lehrmeinungen und klare Repräsentationsbefugnisse, der Ausschluss von inner- und fremdstaatlichen Einflussnahmemöglichkeiten sowie die Bindung an Verfassung

und Gesetz. Diese von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten und objektiven Kriterien bedingen nach Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung den vollständigen Genuss aller verfassungsrechtlichen Rechte für Religionsgemeinschaften, die auch mit der Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse gegenüber anderen Staatsbürgerinnen und -bürgern verbunden sind (z.B. Körperschaftsstatusgesetz von Nordrhein-Westfalen von 2014).

Aus diesem Grund halten es die evangelischen Kirchen in Niedersachsen daher weder im Vertragstext (vgl. Artikel 19) noch in der öffentlichen Kommunikation für angemessen, als Zweck oder Ziel der Verträge mit den Islamverbänden die „Gleichstellung mit den christlichen Kirchen“ anzuführen. Die bestehende und zunächst noch bleibende unterschiedliche Behandlung beruht verfassungsrechtlich auf dem noch nicht erlangten Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts durch die bislang noch privatrechtlich organisierten muslimischen Verbände.

Für den deshalb anzustrebenden Körperschaftsstatus stellt die in dem Vertragsentwurf erstmals den Verbänden gewährte „Anschubfinanzierung“ zum Aufbau einer Geschäftsstelle ein hilfreiches Entgegenkommen des Staates dar. Auf Seiten der muslimischen Religionsgemeinschaften wäre demgegenüber ein klares vertragliches Bekenntnis zu den Grundrechten und der staatlichen Rechtsordnung eine möglicherweise hilfreiche Vorwegnahme von Verpflichtungen des angestrebten Körperschaftsstatus.

Wünschenswert wäre es aus Sicht der evangelischen Kirchen in Niedersachsen, dass die muslimischen Vertragsparteien in Niedersachsen nicht nur für die ständige Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land Niedersachsen, sondern auch bei der Formulierung gemeinsamer Anliegen zusammen mit den Kirchen, einen einheitlichen Beauftragten oder eine Beauftragte benennen würden. Das gilt in gleicher Weise für die begrüßenswerte Vertretung in anderen staatlichen und gesellschaftlichen Gremien, wie sie in Artikel 13-16 des Vertragsentwurfs aufgeführt sind.

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen begrüßen, dass die schon bestehenden Rechte zum Beispiel im Niedersächsischen Schulgesetz noch einmal explizit den muslimischen Partnerinnen und Partnern zugesprochen werden. Wir würden es in diesem Zusammenhang insgesamt aber für sachgemäßer halten, wenn keine neuen, sondern die geltenden Formulierungen z.B. des Schulgesetzes vollständig in die Verträge Eingang finden würden, um auch möglicherweise Missverständnisse (Beispiel: Gründung von islamischen Schulen s.u.) zu vermeiden.

C. Res mixtae

Auch wenn die Verträge zwischen dem Land Niedersachsen und den muslimischen Verbänden grundsätzlich nur zwischen den Parteien wirken, regeln sie auch Sachverhalte, die in Teilen sowohl die christlichen Kirchen als auch andere Religionsgemeinschaften mittelbar oder sogar unmittelbar berühren, soweit die Verträge die geltende Rechtslage in Frage stellen bzw. weiterentwickeln wollen. So ist z.B. das Feiertagsgesetz nicht nur eine *res mixta* zwischen dem Staat und den einzelnen Religionsgemeinschaften, sondern auch zwischen den einzelnen Religionsgemeinschaften, hier zwischen den Kirchen und den muslimischen Verbänden. Die Vertragsformulierungen machen bis in die Begrifflichkeit (z.B. Seelsorge) hinein deutlich, dass das Staatskirchenrecht die Grundlage für diese Verträge bildet. Damit wird das Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend als Religionsverfassungsrecht begriffen. Dies berührt die Kirchen der Konföderation elementar, und wir suchen deshalb diesbezügliche Gespräche sowohl mit dem Staat und politischen Vertreterinnen und Vertretern als auch mit anderen Religionsgemeinschaften. So verstehen wir unsere Anmerkungen zu den folgenden Punkten als einen für uns unverzichtbaren Beitrag zu den *res mixtae* zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften bzw. den verschiedenen Religionsgemeinschaften untereinander.

D. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 3 (Feiertagsregelung)

Nach dem geltenden Niedersächsischen Feiertagsgesetz ist zwischen staatlich anerkannten Feiertagen zu unterscheiden, an denen generell arbeits- und unterrichtsfrei ist und kirchlichen Feiertagen, die zeitlich in die Arbeits- und Schulzeit fallen, an denen aber Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen gegeben werden kann. In den Entwürfen wird die Absicht bekundet, das Feiertagsgesetz dahin gehend zu erweitern, dass Muslime und Aleviten individuell bestimmen können, an welchem muslimischen oder alevitischen religiösen Feiertag sie ganztägig Arbeitsbefreiung gewährt bekommen möchten, ohne daraus einen Anspruch auf bezahlte Freistellung ableiten zu können; für die Schulen soll das Kultusministerium mit den Vertragspartnern eine Regelung für muslimische und alevitische Schülerinnen und Schüler finden, nach der die Tage bestimmt werden, an denen muslimische und alevitische Schülerinnen und Schüler unterrichtsfrei haben.

Nach dem Erlass "Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen" ist es allerdings Absicht, für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler an evangelischen und katholischen Feiertagen, die in der Schulzeit liegen, den Unterricht an diesem Tag nicht grundsätzlich ausfallen zu lassen, sondern wegen der Teilnah-

me am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen zu unterbrechen. Die damit verbundene Intention, das Anliegen des jeweiligen Feiertags im Rahmen der Schule bewusst zu machen, sollte bei den Verhandlungen des Kultusministeriums mit den Muslimen und Aleviten berücksichtigt werden. Das gänzliche Fernbleiben an einem Unterrichtstag steht dieser Intention entgegen. Wir halten es nicht dem schulischen Leben für dienlich, wenn für christliche und jüdische Schülerinnen und Schüler andere Bedingungen im Hinblick auf die nicht staatlich anerkannten religiösen Feiertage gelten.

II. Zu Artikel 5 (Bestattungswesen)

Die Kirchen unterstützen ausdrücklich den Wunsch, dass bei der Bestattung von Muslimen und Aleviten deren religiöse Vorschriften und Traditionen berücksichtigt werden. In Absatz 2 verpflichtet sich das Land darüber hinaus „sicherzustellen“, dass muslimischen Religionsgemeinschaften und deren Mitgliedsgemeinden von „den“ Friedhofsträgern mit der Errichtung und dem Betrieb eines Friedhofs beauftragt werden können. In den Erläuterungen durch das Kultusministerium wird darauf verwiesen, dass das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen den Regelungsgehalt vollständig abdecke und durch die Regelungen im Vertrag keine neuen Ansprüche und Rechte geschaffen werden. Die Konföderation evangelischer Kirchen schließt in keiner Weise die Möglichkeit einer solchen Übertragung aus. Zugleich besteht die Möglichkeit, auf einem Friedhof Grabfelder für die Bestattung nach muslimischem Ritus (Sarglosigkeit, Ausrichtung nach Osten) zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn eine Verpflichtung kirchlicher Friedhofsträger zur Beauftragung Dritter durch den Vertrag nicht begründet werden soll, legt sich eine solche durch die gewählte Formulierung „stellt sicher“ nahe bzw. kann darüber möglicherweise in den Gemeinden, in denen nur ein kirchlicher Friedhof (sog. Monopolfriedhof) existiert, politischer Druck erzeugt werden, eine Beauftragung nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen zu ermöglichen. Die Übernahme der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Pflichten setzt wegen der vielfältigen öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Bereich von Sicherheit und Ordnung und der nicht nur wegen der Liegezeit erforderlichen Dauerhaftigkeit der Rechtsverhältnisse nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen den Körperschaftsstatus der dazu sich Verpflichtenden voraus, der beides garantiert. Sollten entsprechende Ansprüche auf Beauftragung gegenüber den kirchlichen Friedhofsträgern geltend gemacht werden, sind aus unserer Sicht verschiedene Punkte klärungsbedürftig.

Auch bei einer teilweisen Übertragung des Friedhofs auf einen Dritten bleibt der Friedhofsträger für die ordnungsgemäße Durchführung und Durchsetzung der Trägerrechte und -pflichten gegenüber Dritten (Nutzungsberechtigte und Ordnungs- bzw. Gesundheitsbehörden) verantwortlich. Es ist Ausdruck des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts, dass die kirchlichen Friedhofsträger Ordnungen für ihre Friedhöfe u.a. auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen nach kirchlichen Gesichtspunkten erlas-

sen und es den kirchlichen Friedhofsträgern freisteht, welche Bestattungsmöglichkeiten mit welcher Ruhefrist unter Berücksichtigung ordnungspolizeilicher Notwendigkeiten angeboten werden. Die kirchlichen Friedhofsträger im Bereich der Konföderation haben überwiegend in ihren Satzungen eine Ruhezeit von 30 Jahren geregelt, zum Teil mit einer Verlängerungsmöglichkeit, sie gewähren jedoch keine ewigen Erbbegräbnisse mehr. Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Grabstätten neu belegt. Somit stellt sich die Frage, wie sich dies zu den nach muslimischer Tradition ewigen Ruhezeiten verhält.

Für uns ergibt sich aus den Regelungen nicht eindeutig, welche Folgen die Beauftragung in diesem Fall für kirchliche Friedhofsträger haben könnten. Es stellt sich für uns die Frage, ob kirchliche Friedhofsträger ewige Ruhezeiten und damit einen dauerhaften Betrieb des Friedhofs garantieren müssten. Dies könnte die erforderliche Kalkulation der Grabgebühren sowie der Pflegekosten für die Friedhofsinfrastruktur erschweren. Zudem liegt das finanzielle Risiko bei den kirchlichen Friedhofsträgern, wenn sich ein privater Friedhofsbetreiber, z.B. eine Moscheegemeinde auflösen sollte. Auf Grund der veränderten Bestattungsgewohnheiten sind in den letzten Jahren die klassischen Erdsargbestattungen mit ihrem höheren Platzbedarf zurückgegangen. Die kirchlichen Friedhofsträger sind daher zu einer vermehrten Umgestaltung von Grabfeldern übergegangen. Künftig könnte sich auch die Frage der Schließung einzelner Friedhöfe stellen. Auch hier würden ewige Ruhezeiten dem entgegenstehen und ein finanzielles Risiko allein bei den kirchlichen Friedhofsträgern verbleiben.

Zwar räumt § 13 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen den Friedhofsträgern bei ihrer Entscheidung über die Beauftragung Dritter ein Ermessen ein, d.h. die Übertragung kann auch abgelehnt werden. Durch die Formulierung in Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages entsteht jedoch der Eindruck, dass eine Ablehnung künftig nur noch die Ausnahme sein soll. Dies würde, wie bereits ausgeführt, die kirchlichen Friedhofsträger der evangelischen Kirchen vor große Probleme stellen. Wir bitten daher, diese Regelung noch einmal dahingehend zu überprüfen, wie die Abwälzung nicht nur finanzieller Risiken auf kirchliche Friedhofsträger vermieden werden kann. Zugleich begrüßen wir insgesamt, dass nach Wegen gesucht wird, wie die muslimische Bestattungskultur und die religiösen Bestattungsriten und -vorstellungen geachtet werden können.

III. Zu Artikel 6 (Bildungswesen)

SCHURA, DITIB und der alevitischen Religionsgemeinschaft sollen „nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften“ das Recht eingeräumt werden, Schulen in eigener Trägerschaft einzurichten, zu betreiben und den Unterricht im „Rahmen des Bildungsauftrags der Schule nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes“ eigenverantwortlich zu erteilen. Die Formulierung „nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften“ sollte eindeutiger ausfallen, indem ausdrücklich auf alle einschlägigen Bestimmungen für „Schulen in freier Trägerschaft“ im Niedersächsischen Schulgesetz in den §§ 139, 140 und 141 Niedersächsisches Schulgesetz Bezug genommen wird. Damit wird dann auch in diesen Verträgen bekräftigt, dass nicht nur der

allgemeine Bildungsauftrag, sondern auch die Freiheit des Bekenntnisses und der Weltanschauung an Schulen in privater Trägerschaft gewährleistet sein muss.

Unbeschadet dieses Rechts „bekennen“ sich die Vertragspartner „zum staatlichen Schulwesen“ einschließlich der staatlichen „Schulpflicht“, zur „umfassenden Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht“ und unterstützen die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulverfassung. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen schulischen Leben über den Unterricht hinaus bleibt hingegen unerwähnt. Eine Erweiterung um eine umfassende „Teilnahme am schulischen Leben“ (z.B. Klassenfahrten, Theaterbesuche, Exkursionen oder Feste) wäre im Interesse von gelingender Integration, des Miteinanders von Schülerinnen und Schüler aller Religionen und Weltanschauungen sowie der pädagogischen Arbeit sehr hilfreich, auch wenn der Vertrag die individuellen Entscheidungen von Erziehungsberechtigten etwa auf die Teilnahme ihres Kindes am Schwimmunterricht, an Klassenfahrten oder an abendlichen Theaterbesuchen rechtlich nicht binden kann. Mit dieser Bejahung der umfassenden Teilnahme am gesamten schulischen Leben können die Vertragspartner in ihren Gemeinden positiv auf die Entscheidungen der Eltern Einfluss nehmen, da sie keine religiösen Gründe sehen, z.B. dem Schwimmunterricht fernzubleiben.

IV. Zu Artikel 7 (Islamischer und Alevitischer Religionsunterricht)

Während der Bezug zum Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes in Artikel 8 des Vertragsentwurfs ausdrücklich hergestellt wird, fehlt dieser Bezug bei dem Abschnitt über den Religionsunterricht. Zwar wird auf Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz und damit auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Religionsunterricht im Schulgesetz Bezug genommen, jedoch enthält Absatz 2 des Vertragsentwurfs eine Formulierung, die Zweifel an der Kongruenz mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, wie sie in § 125 Niedersächsisches Schulgesetz konkretisiert sind, begründen könnten. Die Formulierung, dass der islamische bzw. alevitische Religionsunterricht „nach den Grundsätzen der muslimischen Religionsgemeinschaften bzw. der alevitischen Religionsgemeinschaft von akademisch ausgebildeten Lehrkräften in deutscher Sprache erteilt wird“, unterscheidet sich nicht unwesentlich von der Formulierung in § 125 Niedersächsisches Schulgesetz, wonach der „Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt wird“. Die Formulierung im Vertragsentwurf könnte suggerieren, dass die Islamischen Religionsgemeinschaften im Unterschied zu den jüdischen Gemeinden und den christlichen Kirchen die Letztverantwortung für die Erteilung des Unterrichts und dessen Inhalt übernehmen. Mit der Formulierung im Niedersächsischen Schulgesetz wird zum Ausdruck gebracht, dass der Religionsunterricht zwar in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu erteilen ist, aber im Übrigen auf der Grundlage von staatlich erlassenen Lehrplänen, genehmigten Schulbüchern und zugelassenen Unterrichtsmaterialien basiert. Staat und Religionsgemeinschaft wirken hier zusammen („res mixta“). Denn ein Religionsunterricht, der nach den Grundsätzen einer Religionsgemein-

schaft erteilt wird, würde mit dem Bildungsauftrag des Schulgesetzes dann in Spannung stehen, wenn er infolge dieser Grundsätze seine Schülerinnen und Schüler nicht zur inhaltlich begründeten, selbstreflexiven, aber auch zur historisch-kritischen Auseinandersetzung mit der Wirkungsgeschichte der eigenen Religion, ihren Überlieferungen und vor allem ihren textlichen Grundlagen sowie zur Achtung anderer Glaubensrichtungen und auch religionsfreier Weltanschauungen bilden würde, um den Schülerinnen und Schülern religiöse Urteilsfähigkeit und die Wahrnehmung ihres Rechts auf Religionsfreiheit im positiven und negativen Sinne zugestehen würde. Der Konföderation evangelischer Kirchen ist sehr an einer verfassungskonformen Erteilung jeglichen Religionsunterrichts gelegen.

Mit Artikel 9 des Vertragsentwurfs ist ausdrücklich geklärt, dass auch die einzelne Religionslehrerin das Recht besitzt, sich für oder gegen das Tragen eines Kopftuches zu entscheiden. Damit haben sich die muslimischen Religionsgemeinschaften selbst hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht (Erteilung der Idschaza) eindeutig positioniert, indem sie die individuelle Entscheidung der Lehrkraft, ein Kopftuch zu tragen oder nicht, akzeptieren.

V. Zu Artikel 8 (Gebetsmöglichkeiten an öffentlichen Schulen)¹

Nach diesem Vertragsentwurf soll Schülerinnen und Schülern die Gebetsmöglichkeit an öffentlichen Schulen eingeräumt werden, sofern sie dieses wünschen. Die Schule soll hierfür nach Maßgabe der sächlichen und räumlichen Gegebenheiten einen gesonderten Raum zur Verfügung stellen können, ist dazu aber nicht verpflichtet. Die Kirchen der Konföderation begrüßen die Bekräftigung durch den Vertrag, dass Schulen grundsätzlich Räume für Andachten, Gebete und zum Nachdenken bereitstellen können. Dies fördert das verständnisvolle Miteinander verschiedener Religionen und Weltanschauungen.

Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt die Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz grundsätzlich dazu, dass Schülerinnen und Schüler während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeit ein Gebet sprechen. Gleichwohl hat der „Gebetsraum“ in der Öffentlichkeit besondere Diskussionen hervorgerufen, weil nicht deutlich wird, ob an einen „Gebetsraum“ gedacht ist, der nur muslimischen Schülerinnen und Schülern offensteht. Für die Schulen ist es tatsächlich kaum vorstellbar bzw. räumlich machbar, für unterschiedliche Religionen jeweils einen eigenen „Raum für das Gebet“ einzurichten. In nicht wenigen Schulen gibt es bereits einen „Raum der Stille“, der von Schülerinnen und Schülern verschiedener Glaubensrichtungen oder auch von Schülerinnen und Schülern, die für sich Ruhe suchen, gemeinsam genutzt wird. Eine Verpflichtung der Schule, einen solchen Raum einzurichten, besteht auch hier nicht, doch wenn sich eine Schule im Rahmen ihres Schulprogramms und Leitbildes hierzu entscheidet, wird sie sich wohl nur für einen „Raum der Stille“ bzw. Andachtsraum für alle entscheiden.

¹ Nur im Vertragsentwurf mit DITIB und SCHURA.

Die Kirchen der Konföderation fördern die Einrichtung so gestalteter „Räume der Stille“ oder Andachtsräume, die immer für alle Schülerinnen und Schüler offen sein sollen, auch wenn Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft eine Andacht halten oder ein Gebet sprechen. Frauen und Männer separierende Gebetsräume an öffentlichen Schulen halten wir nicht für angemessen. Hier ist eine präzise Formulierung in den Verträgen für die Akzeptanz dieser Gebetsräume unerlässlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch die Formulierung in Absatz 2 des Vertragsentwurfs zu prüfen, wonach das Beten nur „grundsätzlich außerhalb der Zeiten des Unterrichts ... stattfinden soll“. Diese Formulierung eröffnet einen individuellen Ermessensspielraum, der ein Gebet auch während der Unterrichtszeiten ermöglichen würde. Dies widerspricht der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach berechtigt die Glaubensfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz grundsätzlich dazu, dass Schülerinnen und Schüler während des Besuchs der Schule außerhalb der Unterrichtszeiten, zu denen auch die Ganztagsangebote zählen, ein Gebet sprechen. Insoweit bezieht sich das „grundsätzlich“ eindeutig auf die Übung des Betens, nicht aber auf die hierfür nicht zur Disposition stehende Unterrichtszeit. Im Interesse des religiösen Schulfriedens aller Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung daher eindeutig im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu formulieren.

VI. Zu Artikel 12 bzw. Artikel 10 (Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen; Religionsausübung)

Die evangelischen Kirchen in Niedersachsen begrüßen, dass das Land den Bedürfnissen von Personen muslimischen Glaubens nach religiöser Betreuung in den genannten Einrichtungen des Landes nachkommen, zu den genannten Einrichtungen Zugang und dort das Recht, religiöse Betreuung vorzunehmen, gewähren will.

Nach der in Artikel 12 Absatz 2 des Vertragsentwurfs getroffenen Vereinbarung soll den muslimischen Verbänden für die religiöse Betreuung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Hospizen des Landes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierzu möchten wir anmerken, dass eine solche Aufwandsentschädigung in den genannten Einrichtungen bisher keiner Religionsgemeinschaft unabhängig von ihrer Verfasstheit gewährt wird. Das wirft die Frage der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Einrichtungen des Landes auf und auch nach den Folgewirkungen der damit einhergehenden Differenzierung zwischen Einrichtungen des Landes und Einrichtungen anderer Träger.

Nach Absatz 1 Satz 2 des Vertragsentwurfs umfasst die religiöse Betreuung u.a. die „Vornahme seelsorglicher Handlungen“. Die Verwendung des Seelsorgebegriffs und die damit verbundenen Anforderungen an die in der Seelsorge Tätigen sind u.E. differenziert zu betrachten. Seelsorge ist nach unserem Verständnis eine jahrhundertlang genuin im Christentum verankerte religiöse Praxis, die Wurzeln auch im jüdischen Glauben und der griechischen Philosophie besitzt. In den evangelischen Kirchen in Niedersachsen gilt das Kirchenges-

setz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisgesetzes (SeelGG) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009. Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung zum Nächsten. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- und Konfessionszugehörigkeit. Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und der mit der Seelsorge beauftragten kirchlichen Mitarbeitenden. Für diese kirchlichen Mitarbeitenden gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Hieraus wird deutlich, dass sich die Begriffe „Seelsorge“ und „religiöse Betreuung“ wesentlich voneinander unterscheiden.

Daher stellt das Seelsorgegeheimnisgesetz besondere Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags und besondere Anforderungen an die Ausbildung hierfür auf. Diese beinhaltet u.a. die besondere Befähigung aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln. Die Ausbildung vermittelt neben theologischer und geistlicher Kompetenz auch die „Fertigkeit der Gesprächsführung“ und Kenntnisse in Theorie der Seelsorge und Psychologie. Das Zusammenspiel von geistlicher und kommunikativer Kompetenz ist ein wesentliches Merkmal der kirchlichen Seelsorge. Neben der Ausbildung sichert die Auswahl nach persönlicher und fachlicher Eignung und „Begleitung und Fortbildung“ der mit Seelsorge beauftragten Personen den fachlichen Standard christlicher Seelsorge. Dies ist für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen ein hohes Gut. Gerade aufgrund dieser fachlichen Qualität genießt kirchliche Seelsorge in Schulen, Krankenhäusern, Gefängnissen, als Notfallseelsorge und Telefonseelsorge hohe gesellschaftliche Anerkennung.

Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrer und Pfarrerinnen. Nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz können auch weitere Personen unter bestimmten Voraussetzungen einen Seelsorgeauftrag erhalten. Damit einher geht eine vollumfängliche Pflicht zur Verschwiegenheit. Aus der beruflichen Stellung als Seelsorgerinnen und Seelsorger ergeben sich Zeugnisverweigerungsrechte nach der Strafprozessordnung sowie der Zivilprozessordnung. Bei einer Verwendung des Begriffs der „Seelsorge“ muss u.E. in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Zeugnisverweigerungsrechte für Seelsorgerinnen und Seelsorger an die vollständige externe und interne Verschwiegenheitspflicht und diesbezügliche Weisungsfreiheit geknüpft sein müssen.

Auch sollte u.E. mit Blick auf den Einsatz von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen geklärt sein, wer für den Dienst der religiösen Betreuung in der jeweiligen Einrichtung rechtlich verantwortlich ist (Fach- und Dienstaufsicht).


VII. Zu Artikel 19 bzw. Artikel 18 (Gebührenbefreiung)

In den Erläuterungen des Kultusministeriums zu Punkt 7) wird die Frage, ob die Verträge auf eine rechtliche Gleichstellung mit den Kirchen gerichtet sind, verneint. Die Verneinung dieser Frage ist u.a. auf die unterschiedliche Rechtspersönlichkeit der muslimischen Verbände und der Kirchen zurückzuführen. Die verschiedenen Tatbestände der Gebührenbefreiung beruhen darauf, dass die evangelischen Kirchen in Niedersachsen juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Daher irritiert der Halbsatz, mit dem die Kirchen in Bezug genommen werden. Vor dem Hintergrund der Antwort des Kultusministeriums zu Frage 7) müsste der Halbsatz u.E. entfallen.

Wir möchten abschließend noch einmal betonen, dass den Kirchen der Konföderation an einer gelungenen Vertragsgestaltung und einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens gelegen ist. Dies mit zu ermöglichen, ist das Ziel unserer Stellungnahme.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gäfen-Track



Andrea Radtke